

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1431

vom 28. Juni 1983

Gemeinde Pratteln, Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Erlimatt" im Teilbereich "Lilienhofweg - Hohle Gasse - Bachtelenweg"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 21. März 1983 die Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Erlimatt" im Teilbereich "Lilienhofweg - Hohle Gasse - Bachtelenweg" beschlossen. Gleichzeitig wurden alle im Widerspruch dazu stehenden kommunalen Bau- und Strassenlinien aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. April bis 6. Mai 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 1983 und im Prattler-Anzeiger bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Referendumsfrist lief am 25. April 1983 unbenützt ab.

C. Mit Schreiben vom 18. Mai 1983 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei

zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln, wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die Bau- und Strassenlinien im Bereich der Liegenschaften Nr. 62 und Nr. 66 an der Hauptstrasse müssen im Zusammenhang mit der Festlegung der Bau- und Strassenlinien im Dorfkern studiert bzw. angepasst werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Pratteln am 21. März 1983 beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Erlimatt" im Teilbereich "Lilienhofweg - Hohle Gasse - Bachtelenweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/29/0 und 52/gBS/20/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Vermessungsamt

Planungsamt [6]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

